

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

– Öffentliche Anhörung –

65. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

9. November 2017, 16:10 bis 17:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

CDU

Abg. Sabine Bächle-Scholz
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Abg. Birgit Heitland
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Bodo Pfaff-Greiffenhagen
Abg. Michael Reul
Abg. Ismail Tipi
Abg. Tobias Utter

SPD

Abg. Ulrike Alex
Abg. Wolfgang Decker
Abg. Corrado Di Benedetto
Abg. Gerhard Merz
Abg. Ernst-Ewald Roth
Abg. Michael Siebel
Abg. Dr. Daniela Sommer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Marcus Bocklet
Abg. Sigrid Erfurth
Abg. Hildegard Förster-Heldmann

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FDP

Abg. René Rock

fraktionslos

Mürvet Öztürk

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

Yvonne Kremer (Fraktion der CDU)
 Hiltrud Wall (Fraktion der SPD)
 Mareike Lieb (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Christiane Böhm (DIE LINKE)
 Vera Toth (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name - Bitte in Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Henz	ROR	HMSI
DR. W. Jippek	STJ	HMSI
B. Gton	VA	HMSI
Hörup	Kindertg.	HMSI
Cremer	Kindertg.	HMSI
Dr. Herb	RD	HMSI
Oester	MRin	HMSI
Poseke	Oberinsp.	HMSI
Kletzner	LTR	HMSI
INCESU	MRin	HSEL
Beuler	ROR	STK
Balk	Dir HRH	HRH
Günther	Min	HSMI

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Anne Monreal-Horn Sabine Scherer
Hessischer Städtetag	Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler
DER PARITÄTISCHE HESSEN Landesgeschäftsstelle	Lea Rosenberg
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon
BumF e. V. – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.	Irmela Wiesinger
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste Landesgeschäftsstelle Hessen	Stefan Hißnauer
Hessischer Flüchtlingsrat	Timmo Scherenberg
NRD Orbishöhe GmbH	Thomas Fedrich

Protokollführung: Iris Staubermann, Henrik Dransmann

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilfe-
rechtlicher Vorschriften
– Drucks. [19/5144](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage/SIA/19/109 –

(Teil 1 verteilt am 27.10.17, Teil 2 am 09.11.17)

Vorsitzende: Ich begrüße Sie zur 65. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Ich begrüße ganz besonders unsere Damen und Herren Anzuhörenden und Herrn Minister Stefan Grüttner. Ich bedanke mich bei meinem Kollegen Roth, der mich in der vorherigen Sitzung vertreten hat.

Wir beginnen traditionell mit der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände. Herr Gieseler, Sie haben das Wort für den Hessischen Städtetag.

Herr **Gieseler:** Zu dem Gesetzentwurf möchte ich mich auf vier wesentliche Punkte beschränken. Es handelt sich zweimal um Lob und zweimal um Kritik, damit das gerecht verteilt ist.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es nunmehr zu einer gesetzlich festgelegten Verteilungsquote kommt. Wir glauben, es ist sehr sinnvoll, über § 59 Abs. 2 HKJGB die Fallübernahme auf freiwilliger Basis einzuführen. Das begrüßen wir ausdrücklich. Das trägt dem Wunsch der Kommunen Rechnung.

Kritik findet die Wortwahl „geeignete Jugendämter“. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass alle Jugendämter im Land Hessen geeignet sind und es keiner weitergehenden Prüfung bedarf. Insofern wäre es positiv, wenn an dieser Stelle eine gesetzliche Klarstellung erfolgen würde.

Wir kritisieren die geplante Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes. Dort wird nur noch auf § 89d SGB VIII verwiesen. Wir glauben, dass dieser Verweis nicht nur deklaratorischer, sondern auch substantieller Art ist. Das Land Hessen ist verpflichtet, eine angemessene Kostenerstattung durchzuführen. Die Vorschrift des § 89 SGB VIII trägt dem nicht angemessenen Rechnung, da sie eine Ausschlussfrist für die Kostenübernahme setzt. Nach den anderen Bestimmungen ist das nicht zum Tragen gekommen. – Das war unsere Kritik. Im Übrigen gibt der Hessische Städtetag eine positive Rückmeldung zum Gesetzentwurf.

Frau **Monreal-Horn:** Zunächst vielen Dank von unserer Seite, als kommunaler Spitzenverband für die 21 hessischen Landkreise zum vorliegenden Gesetzentwurf vortragen zu dürfen. Spätestens in der Fragerunde wird mir Frau Scherer mit Rat und Tat zur Seite stehen und die Praxis der Jugendämter beleuchten können.

Den Ausführungen von Herrn Gieseler können wir uns vollumfänglich anschließen. Dennoch möchte ich ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme den einen oder anderen Aspekt beleuchten.

Es geht um die landesinterne Verteilung. Wir stehen einer grundsätzlichen gesetzlichen Regelung positiv gegenüber. Alle Anzuhörenden eint, dass die Gewährleistung des Kindeswohls oberste Priorität haben muss. Darüber hinaus ist die Interessenlage aller Jugendämter, sowohl der Landkreise als auch der Städte, sehr heterogen. Das hat verschiedene Gründe und ist z. B. in abhängig davon, ob ein Jugendamt verstärkt mit Einreisen konfrontiert ist, weil es am Sitz einer Erstaufnahmeeinrichtung oder eines ICE-Bahnhofs liegt. Darüber hinaus gibt es Interessenlagen von Landkreisen, die Sonderstatusstädte innehaben usw. Darauf haben wir in der schriftlichen Stellungnahme näher Bezug genommen.

Wir haben auch darauf hingewiesen, dass man nur abschließend über eine gesetzliche Grundlage sprechen kann, wenn man die Rechtsverordnung kennt, die die Detailfragen klären muss. Wir sind bis heute nicht in Kenntnis einer solchen Rechtsverordnung. Ein erster Arbeitsentwurf, der uns vom Ministerium vorgelegt wurde, bedurfte so vieler Änderungen, dass er nicht geeignet war und wir nicht legitimiert waren, ihn zur Anhörung in die Jugendämter zu geben.

Wir haben beispielhaft benannt, welche Aspekte in dieser Rechtsverordnung gemeinsam kommuniziert werden müssen. Ich möchte drei Beispiele aufgreifen. Wir haben bundesweit nicht verteilfähige unbegleitete minderjährige Ausländer. Auch für diese muss es eine Verteilregelung innerhalb des Landes geben. Das können wir mit Beispielen hinterlegen.

Ich greife ein Beispiel heraus, das wir im Vorfeld kurz erörtert haben: Stellen Sie sich vor, eine 17-jährige Schwangere reist mit ihrem 19-jährigen Ehemann hier ein. Sie ist nach der gesetzlichen Grundlage vorläufig in Obhut zu nehmen und nicht verteilfähig. Man kann sich vorstellen, was es bedeutet, dass sie nicht verteilfähig ist. Sie muss aber verteilfähig sein, wenn ihr volljähriger Ehemann eine Zuweisung in einen anderen Landkreis erhält. – Weitere Beispiele haben wir in der schriftlichen Stellungnahme angeführt.

Es geht in der Verordnung um die Frage, ob die Sonderstatusstädte, die bislang keine eigene Zuweisungsquote haben, eine solche künftig erhalten. Auch dazu sind die Meinungen sehr unterschiedlich. Man muss den Landkreis und die Stadt Gießen mit der Erstaufnahmeeinrichtung und einer besonders hohen Belastung in der Meinungsbildung vorrangig berücksichtigen.

Im Gesetzentwurf ist zudem erwähnt, dass eine Vorverteilung vor der vorläufigen Inobhutnahme infrage kommt und zu prüfen ist. Auch das bedarf einer vertiefenden Diskussion. Wir sind für die Anmerkungen von Herrn Staatsminister Grüttner im Rahmen der ersten Lesung dankbar, wonach die Gebietskörperschaften bei den weiteren Debatten um diese Verordnung einzubeziehen sind.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist unter zwei verschiedenen Blickwinkeln die Kostenerstattung. Herr Gieseler hatte dazu schon ausgeführt. Auch wir sprechen uns ganz eindeutig gegen die geplante Streichung des § 7 Abs. 2 Satz 1 LAG aus. Es handelt sich hier um eine subsidiäre Kostenerstattungsnorm. Das betrifft nicht nur die Fälle, deren Frist nach § 89d SGB VIII verstrichen ist und somit keine Kostenerstattung nach dem SGB VIII mehr stattfinden kann. Diverse andere Fallkonstellationen kommen hier infrage. Auch diese haben wir in der schriftlichen Stellungnahme angeführt.

Unabhängig von der Fristverstreichungsfallgruppe – so will ich sie einmal benennen – sind zunehmend Hilfen zur Erziehung auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu gewähren. Diese bilden sich nicht in den LAG-Pauschalen ab, sind aber ein zunehmend größer werdender Kostenfaktor für die kommunale Familie.

Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf die Kostenerstattung ist die Freiwilligkeit der Kostenerstattung für Verwaltungs- und Personalkosten. Das wird uns stets vor Augen gehalten. Wir weisen die Annahme zurück, dass diese Leistungen des Landes freiwillig sind. Die kommunalen Spitzenverbände halten an ihrer Forderung fest, dass flüchtlingsbedingte Aufwendungen zu 100 % zu erstatten sind. Diese Kosten bilden sich nicht in der LAG-Pauschale ab.

Im Hinblick auf die Kostenerstattungsnorm des § 7 LAG war es für uns irritierend, dass eine Anhörung erfolgt und eine Streichung des § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgesehen wird, ohne dass das im Entwurf des LAG Erwähnung findet. Dazu fällt mir nur der Satz ein: Ein Schelm, der Böses dabei denkt!

Abg. **Ernst-Ewald Roth**: Ich bitte darum, ein paar Aussagen zuzuspitzen. Ich beziehe mich im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Landkreistages. Daran war die Stellungnahme des Landkreises Kassel angehängt. Darin ist die Verteilungsregelung angesprochen. Sie haben eben noch einmal gesondert darauf Bezug genommen. Wenn wir ein Gesetz zu der Thematik verabschieden, muss die Verteilungsregelung klar sein. Sonst gibt es in vielen Situationen Rechtsunsicherheit. Sie haben ein Beispiel genannt. Können Sie noch zugespitzter etwas zur Verteilungsregelung sagen?

Der nächste Punkt betrifft die gesundheitliche Betreuung. Habe ich Ihre Stellungnahme richtig verstanden, dass Sie sagen, es gab bisher eine Finanzierung und die gesundheitliche Betreuung wurde übernommen, wenn sie über die 10.000 Euro hinausreichte? Das fällt jetzt weg. Ist das richtig?

Ein dritter Punkt ist mir aufgefallen. In der Stellungnahme des Landkreistages sind Sondersituationen im Zusammenhang mit dem Wegfall des § 7 LAG aufgelistet. Sie listen die Gruppen der Alterswandler, der Scheinkinder, der Irläufer und der Bedarfswandler auf. Wie wird deren konkrete Situation sein? Machen Sie das bitte noch etwas deutlicher.

Frau **Scherer**: Wir begrüßen, dass es nun zu einer gesetzlichen Regelung für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und deren Verteilung kommt.

Sie haben nach der Verteilungsregelung gefragt. Wir wünschen uns vonseiten der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter der Kreise, dass nicht nur – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – die bundesweit verteilfähigen unbegleiteten minderjährigen Ausländer landesintern verteilt werden. Wir wünschen uns, dass auch diejenigen, die nicht bundesweit verteilfähig sind, einer landesinternen Verteilung und Zuweisungsregelung zugeführt werden können. Ich weiß, das ist sehr komplex. Das ist im Gesetzentwurf gegenwärtig nicht enthalten; es wäre aus unserer Sicht aber erforderlich.

Ich greife das Beispiel von Frau Monreal-Horn auf: Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern gibt es Ausschlussgründe, die gegen eine bundesweite Verteilung sprechen. Dazu gehört z. B. das Ankommen in einer Fluchtgemeinschaft. Nun kann es Fallgestaltungen geben, in denen die Fluchtgemeinschaft aus Erwachsenen irgendeinem

Ort zugewiesen wird, während der unbegleitete minderjährige Ausländer nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht synchronisiert zugewiesen werden kann.

Das gleiche gilt für das Beispiel von Frau Monreal-Horn. Nach der neuen Rechtslage, dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, sind wir verpflichtet, auch verheiratete minderjährige Personen in Obhut zu nehmen. Die Fallgestaltung, dass der Ehemann älter und die aus dem Ausland eingereiste Frau jünger als 18 Jahre ist, kommt durchaus vor. In solchen Fallgestaltungen stehen wir vor einem Problem, wenn wir nicht synchronisiert nach Erwachsenen- und Minderjährigenrecht landesintern verteilen können.

Der nächste Punkt betrifft die landesinterne Verteilung. Eine damit verbundene Zuweisungsregelung gibt Rechtssicherheit bei der Zuständigkeit für diese jungen Menschen nicht nur während der Jugendhilfegewährung, sondern auch dann, wenn sie irgendwann einmal aus der Jugendhilfegewährung ausscheiden und im Rahmen der Erwachsenenhilfen zu berücksichtigen sind. Gäbe es keine landesinterne Verteilung und Zuweisung, stünde dieser aus der Jugendhilfe entlassene junge Mensch ohne eine Zuweisung da.

Ich kann noch nicht so richtig ermessen, wie man das Ganze mit den neuen Vorschriften zur Wohnsitzauflage verweben muss.

Zum guten Schluss komme ich zum Thema „Zuweisungserfordernis“. Ich begrüße die Möglichkeit einer freiwilligen Zuständigkeitsübernahme im Rahmen der Jugendhilfe. Sie hilft uns aber nicht weiter. Stellen Sie sich vor, das Jugendamt Frankfurt wendet sich an einen anderen Kreis oder eine andere Stadt mit der Bitte, die jugendrechtliche Zuständigkeit zu übernehmen, und das erfolgt auch. Dann stellt sich die Frage, wer ausländerrechtlich für diesen jungen Menschen zuständig bleibt. Allein mit der freiwilligen Übernahme durch ein Jugendamt wird noch keine andere Ausländerbehörde für diesen jungen Menschen verantwortlich. Daher wünschen wir uns ein qualitativ hochwertiges Verfahren, um diesen Personenkreis landesintern zu verteilen. Aus der Vergangenheit gibt es gute Beispiele dafür, wie man das gestalten könnte.

Mit § 7 LAG gibt es gegenwärtig eine Auffangnorm für solche Kostenerstattungsfälle, die sich in § 89d SGB VIII nicht wiederfinden. § 89d SGB VIII – Kostenerstattung – ist daran gebunden, dass innerhalb eines Monats nach Einreise des jungen Menschen Jugendhilfe erbracht wird. Es gibt aber einige Fallgestaltungen, bei denen das nicht funktioniert.

Die erste Fallgestaltung ist die, in der sich ein junger Mensch in der Bundesrepublik zunächst selbst als volljährig bezeichnet, sich aber nach einer gewissen Zeit des Aufenthalts zeigt, dass er doch minderjährig ist und diese Behauptung nachvollziehbar und zu bestätigen ist. Das ist der Personenkreis der Alterswandler.

Dann haben wir immer noch Irläufer, also junge Menschen, die minderjährig sind, aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen im Verwaltungshandeln durch die Verkettung unglücklicher Umstände versehentlich nicht rechtzeitig in das Jugendhilfesystem einlaufen. Das ist der zweite Personenkreis.

Den dritten Personenkreis nenne ich Scheinkinder. Es kommt immer wieder vor, dass Familien mit einer größeren Anzahl von Kindern einreisen und sich erst nach einer gewissen Zeit des Aufenthalts zeigt, dass ein oder zwei dieser Kinder keine leiblichen Kinder des erwachsenen Paares sind, sodass wir dann gegebenenfalls handeln müssen.

Der letzte Personenkreis betrifft diejenigen, die nach einer gewissen Zeit neue Bedarfe entwickeln. Sie sind unbegleitet und minderjährig nach Deutschland gekommen und können bei einem Verwandten leben. Natürlich ist der erste Versuch immer, nicht mit öffentlichen Geldern zu arbeiten, sondern die Selbsthilfe der Familiengruppe in Anspruch zu nehmen. Sehr häufig zeigt sich aber nach sechs Wochen bis einem Vierteljahr, dass eine Versorgung dieses jungen Menschen nicht in der Familie möglich ist und Jugendhilfe installiert werden muss.

Das ist der Personenkreis, der aus § 89d SGB VIII herausfallen würde. Wir wünschen uns für diesen Personenkreis weiterhin eine Auffangnorm für die Kostenerstattung der kommunalen Seite.

Frau **Rosenberg**: Die schriftliche Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Hessen liegt Ihnen vor. Ich gehe nicht auf alles en detail ein, sondern nur auf ein paar Punkte.

Uns überrascht sehr, dass in den neuen jugendhilferechtlichen Vorschriften das Kindeswohl und der Kindeswillen so gut wie keine begriffliche – geschweige denn inhaltliche – Berücksichtigung finden. Man kann jenseits unserer Stellungnahme auch auf die Stellungnahme des Bundesfachverbands unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zurückgreifen. Darin ist sehr ausführlich dargelegt, welche inhaltliche Füllung das Kindeswohl nach SGB VIII hat und inwiefern es hier in Hessen – auch dem Begriff nach – eingebracht werden sollte.

Uns ist nicht klar, was mit den drei landesinternen Verteilungskriterien gemeint ist, die im Gesetzentwurf genannt wurden. Konkret sind sie in § 59 genannt. Das sollen Gründe des Gesundheitsschutzes und Gründe geschlechtsspezifischer Natur sein. Ich habe mich relativ lange mit anderen Personen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe darüber ausgetauscht. Ich habe sie gefragt, was das in der konkreten Anwendung sein könnte. Das konnte mir niemand genau sagen.

Wenn es sich um Kriterien handelt, die aus Sicht des Jugendlichen zur Sicherstellung seines Kindeswohls bei der landesinternen Verteilung Berücksichtigung finden müssen, wäre es hilfreich, diese so zu formulieren, dass man sich etwas darunter vorstellen kann. Im Moment kann ich das nicht. Hier wäre also eine Konkretisierung erforderlich.

Ziemlich kritisch sehen wir, dass durch eine bisher völlig unbekannte Rechtsverordnung der vorläufigen Inobhutnahme eine Art zeitliches Vorverteilungsverfahren vorgeschaltet werden soll. Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, ist uns völlig unklar, inwiefern in dieser Vorverteilungsphase eine Schutzgarantie des unbegleiteten minderjährigen – ich sage das bewusst – Flüchtlings in dieser Phase gewährleistet werden soll, wenn es sich um einen zeitlichen Bereich handelt, der mit der vorläufigen Inobhutnahme noch nicht konkret in Beziehung zu setzen ist. Wie können die Schutzgarantien des Kindeswohls hier gewährleistet werden?

Daher sehen wir dieses Vorverteilungsverfahren, zumindest solange wir die Rechtsverordnung noch nicht einmal im Entwurf kennen – sie wurde uns nicht im Entwurf vorgelegt –, äußerst kritisch und lehnen es zuerst einmal pauschal ab, da sich erst durch die vorläufige Inobhutnahme durch einen Amtsvormund oder einen ehrenamtlichen Vormund faktisch ein Schutzauftrag umsetzen lässt.

Frau **Bargon**: Ich möchte auf etwas hinweisen, was wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt haben. Das Interesse an einer landesweiten Verteilung ist durchaus nachzuvollziehen. Es zeichnen sich aber Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des geplanten Gesetzes ab. Das hängt aus unserer Sicht im Wesentlichen mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zusammen.

Das Kindeswohl gebietet umfassende Ermittlungen, sodass der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Fehlerquelle eröffnet. Deshalb meinen wir, dass die Landesstelle eigene Ermittlungen tätigen können soll, um bereits erfolgte Mitteilungen überprüfen zu können.

Im Rahmen einer Inobhutnahme wurde bislang immer der Träger an dem Ort zuständig, an dem das Kind seinen Aufenthaltsort hat. Wenn eine andere Zuständigkeit eröffnet werden kann, zeichnet sich das Problem ab, dass möglicherweise keine Stelle mehr weiß, wer Ermittlungen durchführt. Insofern sollte die Landesstelle einen Überblick gewinnen oder nachfassen können. Jetzt ist ausgeführt, dass sie keine Ermittlungen anstellen muss. Aus der Formulierung kann ich keinen Auftrag herauslesen.

Frau Rosenberg hat schon zutreffend ausgeführt, das vorgeschaltete Verfahren lässt den Jugendlichen im Bereich eines Trägers, der eigentlich gar nicht mehr für ihn zuständig ist, sodass eine Lücke entsteht. Das vorgesehene Verfahren geht von einer Idealsituation aus, nämlich einem zeitlich schnell durchzuführenden Verfahren, in dem keine Einwände laut oder festgestellt werden, die einer Verteilung entgegenstünden. Ansonsten muss überprüft werden, ob es entgegenstehende Gründe gibt oder gab, auch wenn eine abweichende örtliche Zuständigkeit vorgenommen wird. Gelangt man zu dieser Feststellung, müsste der Jugendliche wieder zurückverteilt werden. Das erscheint nicht sehr praktisch und sinnvoll.

Unabhängig davon haben wir Bedenken im Hinblick auf den Verzicht auf ein Vorverfahren. Der Verzicht auf die Rechtsmittelinstanz des Vorverfahrens beinhaltet unserer Ansicht nach keinen erheblichen Beschleunigungsvorteil. Im Gegenteil, die Gerichte würden dadurch gegebenenfalls noch mehr belastet, da man einen zusätzlichen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung stellen kann. Das Kindeswohl gebietet aus unserer Sicht, dem durchzuführenden Vorverfahren Vorrang einzuräumen und es nicht auszuschließen.

Frau **Wiesinger**: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme, die bereits im März eingegangen ist. Wir begrüßen die landesinterne Ausgestaltung einer Verteilung innerhalb von Hessen und vor allem eine Flexibilisierung der Zuständigkeiten. Insbesondere die Vorstellung einer Flexibilisierung von § 88a Abs. 3 SGB VIII, die eine Flexibilisierung auch bei bereits vorhandener Hilfestellung erlaubt, begrüßen wir. Auch das sollte im Rahmen der bundesweiten Reform des SGB VIII aufgenommen werden.

Ich schließe mich meinen beiden Vorrednerinnen an, wenn ich sage, uns fehlt die begriffliche Verankerung des Kindeswohls. In § 59 HKJGB findet sich die Formulierung „die Bedürfnisse des Kindes“. Das erscheint uns viel zu schwach. Wir wünschen uns die Formulierung „vorrangige Beachtung des Kindeswohls und der spezifischen Schutzbedarfe der Zielgruppe der jungen Menschen“.

Die Aufführung der drei Kriterien mag als Beispiel günstig sein. Sie ist aber bei Weitem nicht vollständig und nicht ausreichend. Ich möchte an einem weiteren Kriterium kurz erläutern, welche Probleme in der Praxis entstehen können. Wir sehen ein sehr wichtiges

Kriterium in der Kindeswohlprüfung, nämlich in den Beziehungen und Bindungen zu den Familienangehörigen im Rahmen der Verteilung. Sie spielen eine sehr wichtige Rolle. Nach zweijähriger Anwendung dieses Gesetzes gelingt das leider nicht immer. Wir haben fehlgeleitete Transfers. Wir haben bundesweite Fehlverteilungen, weil dieser Aspekt nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Wir haben teilweise einen bundesweiten Verschiebebahnhof junger Menschen, die nach Monaten wieder an den Ort zurückkommen, an dem sie sich ursprünglich aufhalten wollten, weil es dort Verwandte gibt, die zur Stabilisierung beitragen.

Wir benötigen fachliche Kriterien und ein qualifiziertes Verteilverfahren nach Kindeswohlkriterien und nach pädagogischen Bedarfen. Es geht darum, diese Fehlverteilungen präventiv zu verhindern. Es ist mit einem sehr hohen zeitlichen Aufwand der einzelnen Jugendämter verbunden, diese Zuständigkeiten zu wechseln, Übernahmen zu gestalten und Jugendliche an einem ganz anderen Ort wieder unterzubringen.

Wir wünschen uns eine konkretere Ausgestaltung. Dazu gehört die Kenntnis der genauen Rechtsverordnungen. Es ist sehr schwierig einzuschätzen, ob Landesinteressen oder Kindeswohlinteressen im Vordergrund stehen. Das lässt sich im Moment nur sehr schwierig einschätzen. Bis zum 1. November 2015 hatten wir in Hessen die sehr bewährte Praxis eines qualifizierten Verteilungsverfahrens. Es bieten sich Möglichkeiten, daran anzuknüpfen. Wir benötigen dafür eine koordinierende Fachstelle, die die konkrete Ausgestaltung der anzusetzenden Kriterien auf einer fachlichen Basis umsetzt und die Vernetzung zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern herstellt.

Abg. **Mürvet Öztürk:** Frau Wiesinger hat formuliert, dass Fehlverteilungen bisher gängig seien und Jugendliche manchmal zurückkommen müssten. Das verbinde ich mit den von Frau Monreal-Horn und Frau Scherer formulierten Beispielen. Das Beispiel einer verheirateten Minderjährigen, die nicht zusammen mit ihrem Mann verteilt werden kann, wurde genannt. Für mich ist interessant, wie viele solcher Fälle bekannt sind. Ist das wirklich ein gravierendes Problem, dem das Gesetz abhelfen könnte, sodass minderjährige Verheiratete zu ihren Familien kommen können? Warum hat es aus Ihrer Erfahrung in der Vergangenheit nicht geklappt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge noch nicht einmal zu Verwandten gehen konnten?

Kann das Gesetz wirklich Abhilfe für dieses Problem schaffen, oder ist es so unzureichend, dass die vorhandenen Familienbindungen auch in der Vergangenheit nie ausreichend berücksichtigt wurden?

Nach meiner Erfahrung ist die Verteilung in Hessen – auch mit den beiden Clearingstellen – in der Vergangenheit relativ gut gelaufen. Inwiefern ist diese Arbeit noch aufrechterhalten? Ist die qualitative Arbeit der Verteilung der Jugendlichen mit den Clearingstellen Frankfurt und Gießen noch möglich? Dazu bitte ich um Ihre Einschätzung.

Abg. **Marjana Schott:** Ich möchte die Frage aufgreifen, die der Kinderschutzbund aufgeworfen hat. Ich bedaure sehr, dass der Kinderschutzbund heute nicht vertreten ist. Alle anderen, die mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können Interesse an der Frage haben und haben auch sicherlich eine Position dazu. Der Kinderschutzbund sagt, die betroffenen Kinder müssen laut UN-Kinderrechtskonvention selbst befragt werden. Müsste das Ihrer Meinung nach im Gesetz stehen?

Frau **Rosenberg**: Es ging um die Clearingstellen. Mir ist im Moment nicht klar, wie die qualitative Arbeit einer Clearingstelle aufrechterhalten werden kann. Nach diesem neuen Gesetzentwurf soll das Regierungspräsidium Darmstadt genauso wie für die Erwachsenen die neue Verteilstelle für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sein. Wo im RP Darmstadt die jugendhilferechtlichen Kompetenzen liegen sollen, ist mir sowieso schleierhaft. Die einzelnen Jugendhilfestellen mit Kontakt zu den verteilenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sollen zwar eine Mitteilung an das RP Darmstadt machen, sofern eine Nichtverteilungsfähigkeit festgestellt wird. Inwiefern eine neue Behörde, die meines Erachtens keine Kompetenz in Kindeswohlfragen nach SGB VIII hat, die sensible Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen qualitativ nachhalten soll, sehen wir aber ziemlich kritisch. Der BumF ist in seiner Stellungnahme vom März schon darauf eingegangen. Welche Rolle die Clearingstellen überhaupt noch spielen können, kann ich mir tatsächlich im Moment nicht vorstellen.

Frau **Wiesinger**: Zu Ihrer ersten Frage in Bezug auf minderjährige verheiratete Mütter haben wir leider sehr wenig Datenmaterial. Es gab vor einigen Monaten eine Erhebung über die hessischen Jugendämter. Ich habe die Zahlen leider nicht parat. Ich denke, es wird sich um wenige Fälle handeln.

Die von Ihnen angesprochenen verwandtschaftlichen Bindungen spielen eine sehr große Rolle. Hier stellt sich die Frage, welche verwandtschaftlichen Bindungen berücksichtigt werden und welche Voraussetzungen die Angehörigen mitbringen müssen, damit eine entsprechende Zuweisung berücksichtigt werden kann. Das erleben wir als sehr schwierig, da Angehörige in der Regel in der Lage sein müssen, den Minderjährigen in ihren Haushalt aufzunehmen und die Vormundschaft zu übernehmen. Das ist in einigen Fällen sicherlich sinnvoll. Wo das möglich ist, wird das durchaus begrüßt. Aber nicht alle Familienangehörigen erfüllen diese Kriterien. Dennoch läge es im Interesse des Kindeswohls, dass dieser verwandtschaftliche Bezug bei der Zuweisung Berücksichtigung findet.

Insofern passieren diese fehlgeleiteten Transfers. Es ist weder im Interesse eines funktionierenden Verteilverfahrens noch im Interesse dieser jungen Menschen, die sich dann von ihren Zuweisungsorten wieder entfernen und durch die Bundesrepublik reisen. Es wäre wichtig, verstärkt das Wunsch- und Wahlrecht und damit den Willen des jungen Menschen zu berücksichtigen. Gleichwohl sind wir pragmatisch und hinterfragen das. Der Wille des jungen Menschen ist aber mit einzubeziehen. So wurde es in der Gesetzesbegründung des Verteilungsgesetzes extra betont.

Frau **Bargon**: Die geschilderte Fallkonstellation, in der eine noch minderjährige, aber schon verheiratete Person an einer anderen Stelle lebt als der bereits erwachsene Ehepartner, könnte dadurch gelöst werden, dass die erwachsene Person einen Umverteilungsantrag stellt. Es ist aus meiner Sicht nicht zwingend die Möglichkeit zu eröffnen, dass Jugendliche nachziehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Wir kommen zur letzten Runde der Anzuhörenden. Als Nächstes spricht Herr Hißnauer vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste.

(Zuruf der Abg. Marjana Schott)

– Frau Schott, haben Sie noch eine Frage?

(Zuruf der Abg. Marjana Schott)

– Frau Schott, dann formulieren Sie bitte kurz Ihre Frage.

Abg. **Marjana Schott**: Meine Frage war, ob Sie dem Ansinnen des Kinderschutzbundes zustimmen, wonach in das Gesetz aufzunehmen ist, dass die Kinder gehört werden müssen.

Frau **Rosenberg**: Grundsätzlich hat die Bundesrepublik die Kinderrechtskonvention mittlerweile ohne Vorbehalt unterzeichnet. Daher ist sie gültig. Natürlich ist es aber wünschenswert, das hier auch aufzunehmen, damit der unbegleitete minderjährige Flüchtling nachvollziehen kann, in welcher Form er seinem Kindeswillen Ausdruck verleihen kann. In der Kinderrechtskonvention ist geregelt, dass der Kindeswille auch in behördlichen Verfahren explizit anzuhören ist. In anderen Verwaltungsvorgängen, z. B. im Verfahren zur Wohnsitzauflage, ist ein Anhörungsverfahren ebenfalls geregelt. Daher ist es wünschenswert, dass ein solches Verfahren faktisch ausgesprochen und geregelt wird.

Vorsitzende: Sind jetzt alle Fragen an diese Anzuhörenden erledigt? – Dann kommen wir jetzt zum Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, Stefan Hißnauer.

Herr **Hißnauer**: Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Ich möchte auf zwei Punkte gesondert eingehen.

Der Bundesverband privater Anbieter begrüßt die geplante Regelung, dass insbesondere zum Ausgleich bestehender Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten die Landesstelle unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuweisen kann. Der Vorbehalt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu seine Bereitschaft zu erklären hat, ist unserer Auffassung nach allerdings zu streichen. Es ist zu befürchten, dass der örtliche Träger diese Bereitschaft nur erklärt, wenn er selbst Träger einer Einrichtung ist oder über vertraglich gesicherte Kontingente in Einrichtungen verfügt, bei freien Betreuungskapazitäten bei den Trägern der freien Jugendhilfe aber nicht davon Gebrauch macht. Hierdurch würde eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung kommunaler Einrichtungen entstehen.

Außerdem sollte es bei freien Betreuungskapazitäten grundsätzlich das Ziel sein, den unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einen adäquaten Betreuungsplatz zu bieten. Das Interesse des Kindes oder Jugendlichen an einer angemessenen und dem Kindeswohl entsprechenden Betreuung ist vorrangig zu berücksichtigen. Ein Ausgleich für die Kommune, die mehr als ihre nach Zuweisungsquote zu bemessende Zahl an unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendliche aufnimmt, ist unseres Erachtens anderweitig zu regeln.

Seit Langem wird aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe die Forderung erhoben, weitere Leistungen und Maßnahmen des Vertragsrechts der §§ 78a ff. SGB VIII einzubeziehen. Landesrecht kann gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII bestimmen, dass die §§ 78b bis g SGB VIII auch für andere Leistungen sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten. Zuletzt hat auch die hessische Jugendhilfekommission die Landesregierung gebeten, diese Möglichkeit der landesrechtlichen Regelung zu nutzen. Noch im Entwurf zu dem Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschrif-

ten, der uns am 18. Januar 2017 zugeleitet wurde und zu dem wir am 15. März 2017 ausführlich Stellung genommen haben, war die Einbeziehung weiterer Leistungen in das Vertragsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII von der Landesregierung vorgesehen. Das wurde von uns ausdrücklich begrüßt.

Dass ambulante Hilfen zur Erziehung nicht unter das Vertragsrecht der §§ 78a ff fallen, ist ein Geburtsfehler des SGB VIII. In der Eingliederungshilfe und in der Pflege fallen teilstationäre und ambulante Leistungen selbstverständlich unter die rahmenvertraglichen Regelungen und sind schnittstellenfähig. Im SGB VIII ist dies nur möglich, wenn der Landesgesetzgeber seine Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII nutzt.

In dem nun vorliegenden Entwurf hat die Landesregierung das Vorhaben kommentarlos fallen lassen. Das ist zutiefst bedauerlich. Wenn die kommunalen Spitzenverbände hier plötzlich eine andere Auffassung vertreten, ändert sich nichts daran. Was dies über die Verlässlichkeit der kommunalen Spitzenverbände als Vereinbarungspartner aussagt, mögen andere beurteilen. Bisher konnten von dieser Seite keine befriedigenden Antworten gegeben. Dass zumindest der Eindruck eines widersprüchlichen Verhaltens entstanden ist, mussten selbst die Vertreter der kommunalen Familie zugestehen. Den Eindruck ausräumen konnten sie allerdings nicht.

(Abg. Marjana Schott: Wenn wir Ihnen folgen sollen, müssen Sie langsamer sprechen!)

Vorsitzende: Uns allen liegt die schriftliche Stellungnahme vor. Wenn Sie sich auf die wesentlichen Aspekte konzentrieren können, fällt es den Kollegen auch bei der vierten Anhörung des heutigen Tages noch einigermaßen leicht, Ihnen zu folgen.

Herr **Hißnauer:** Nach der Kündigung der hessischen Rahmenvereinbarungen durch den Hessischen Landkreistag trat der Hessische Landkreistag der Rahmenvereinbarung nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen 2016 wieder bei. Dabei wurde von allen Vertragspartnern ein klares Votum für die Einbindung weiterer Leistungen in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII ausgesprochen, u. a. um klare Strukturen, mehr Verbindlichkeit und eine bessere Qualität zu erzielen. An dieser fachlichen Sinnhaftigkeit hat sich nichts geändert.

Da die Einbeziehung der ambulanten Leistungen und der vorläufigen Maßnahmen in das Vertragsrecht nach § 78a SGB VIII sachlich und fachlich geboten ist, würden wir es sehr begrüßen, wenn sich die Abgeordneten des Hessischen Landtags für diese sinnvolle Lösung einsetzen und die Einbeziehung der ambulanten Leistungen sowie der vorläufigen Maßnahmen in das entsprechende Vertragsrecht wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Herr **Scherenberg:** Ich versuche, mich etwas kürzer zu fassen. Uns sind insbesondere zwei Punkte wichtig. Der erste Punkt klang schon an. Wir halten das RP Darmstadt nicht notwendigerweise für die geeignete Stelle, um die Verteilung zu regeln. Wir glauben, das mit dem Kindeswohl und den jugendhilferechtlichen Problemstellungen zusammenhängende Know-how wiegt schwerer als das Know-how über den Verteilmechanismus, wofür das RP Darmstadt sicherlich allgemein die Fachstelle ist. Trotzdem glauben wir, dass das Landesjugendamt bzw. eine Fachstelle im Sozialministerium besser geeignet wären.

Auch der zweite Punkt klang schon an. Daher wiederhole ich es nur ganz kurz. Auch wir glauben, dass die Betonung des Kindeswohls bei der Zuweisungsentscheidung noch einmal hervorgehoben und grundsätzlich der Wille des Kindes mit in die Zuweisungsentscheidung einbezogen werden sollten.

Herr **Fedrich**: Ich bin heute in erster Linie als Sprecher des Arbeitskreises der hessischen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hier. Ich bin Sprecher des Arbeitskreises, weil ich bei der NRD Orbishöhe beschäftigt bin. Ich sage Danke für die Einladung. Das ist für mich eine ganz neue Geschichte.

Ich kann bestätigen, viele Dinge, die vorher genannt wurden, sind uns auch wichtig und aufgefallen. Für uns als Einrichtung ist es ganz wichtig, dass es wieder eine öffentlich zugängliche Verteilquote geben soll. Wir haben im Moment überhaupt keine Planungssicherheit für das, was wir anbieten und vorhalten sollen. Das ist eine sehr unbefriedigende Situation für die Einrichtungen.

Ich möchte auf etwas eingehen, das an anderer Stelle schon angesprochen, aber noch nicht abschließend beantwortet wurde, nämlich auf die frühere Funktion der Clearingstellen und die Frage, wie das in Zukunft aussehen könnte. Auch wir würden die Einrichtung einer Koordinierungsstelle sehr begrüßen, die nicht nur die quantitative Verteilung regelt, sondern auch eine qualitative, wie wir das früher hatten. Wie das aussehen könnte, kann ich mir konkret aber nicht vorstellen. Das, was die Clearingstellen früher geleistet haben, ist jetzt nicht mehr vorgesehen. In der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme geht das einfach nicht, weil der Zeitrahmen viel zu eng ist.

Dazu, wie das im Anschluss funktionieren könnte, wenn die Arbeit der Clearingstellen in den einzelnen Jugendämtern bzw. Einrichtungen der jeweiligen Landkreise oder Kommunen stattfinden soll, haben wir noch keine Phantasie, wenn sich im Clearingverfahren gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Verteilung herausstellt. Man müsste eigentlich überlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Uns ist ganz wichtig, dass eine qualitative Verteilung mit aufgenommen wird. Diese qualitative Verteilung könnte nicht an das RP Darmstadt angebunden werden, sondern müsste beim Landesjugendamt, beim Ministerium oder an anderer Stelle liegen.

Abg. **Mürvet Öztürk**: Herr Fedrich hat die Frage offen formuliert, man solle sich überlegen, wie man die Arbeit der Clearingstellen aufrechterhalten kann. Wir sind jetzt in einer Anhörung. Anschließend unterbreitet man als Parlamentarier einen Vorschlag. Die Landesregierung hat bestimmt auch eine Vorstellung. Für mich ist interessant, ob Sie aus der Praxis heraus eine Idee davon haben, wie das funktionieren kann. Bald ist Weihnachten. Nehmen Sie an, Sie dürften sich wünschen, wie man das regelt, um die nachhaltige Arbeit der Clearingstellen aufrechtzuerhalten. Wenn Sie eine Idee haben, fühlen Sie sich frei, diese zu formulieren. Damit ist natürlich nicht das Versprechen verbunden, diese Idee aufzunehmen. Es wäre aber gut, diese Idee zu hören; denn sonst könnte es sein, dass Ihr Wunsch verhallt und keine Realität wird.

Herr **Fedrich**: Ich würde gern sagen: „Ich habe eine Idee“ und Ihnen diese mitteilen. Ich habe aber tatsächlich keine Idee. Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geben es überhaupt nicht her, das zentral in Hessen zu regeln. Wie man das hinbekommen könnte, kann ich mir vor allen Dingen vor folgendem Hintergrund nicht vorstellen: Schon zur Zeit der Clearingstellen gab es das Problem, dass wir zu den vielen Ab-

brüchen in den Biografien der Flüchtlinge einen weiteren Abbruch hinzugefügt haben. Nachdem sie – oft nach mehreren Monaten – aus der Clearingstelle kamen, kamen sie an den Ort, an dem sie Wurzeln schlagen und so etwas wie ein Heimatgefühl oder zumindest ein Zuhause-Gefühl entwickeln sollten. Das müssten wir wieder mit aufnehmen. Wie das aussehen kann, weiß ich tatsächlich nicht. Wir haben uns damit auch noch nicht beschäftigt, weil die Realisierung in so weiter Ferne liegt, dass wir uns die Zeit dafür nicht genommen und die Mühe nicht gemacht haben. Ich hätte gern eine Idee, aber ich habe leider keine.

Frau **Wiesinger**: Ich schüttele jetzt keine Patentlösung aus dem Ärmel. Das lässt sich nicht so einfach machen. Dafür ist das System zu komplex. Es wäre zu überlegen, ob es Anstrengungen in diese Richtung durch landesübergreifende Träger, die hier beteiligten Akteure wie das Sozialministerium, das RP Darmstadt, die Jugendhilfeträger oder die kommunalen Spitzenverbände gibt, um an dieser Lösung zu arbeiten. Wie kommt man zu einer koordinierenden Verfahrensweise zurück, um dieses eben abgefragte Wunschbild zu realisieren, um es nicht von vornherein als aussichtslos anzusehen?

Vorsitzende: Vielen Dank. – Damit ist die 65. Sitzung beendet. Ich bedanke mich bei den Anzuhörenden für ihre Teilnahme, möchte mich aber nicht von allen verabschieden, weil ich weiß, dass bei der nächsten Anhörung der eine oder die andere wieder gefragt ist. Denjenigen, die gehen wollen und können, wünsche ich einen guten Nachhauseweg.

Beschluss:

SIA 19/65 – 09.11.2017

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.